

**Interpellation Fraktion GFL/EVP (Tania Espinoza/Lukas Gutzwiller, GFL):
Umsetzung des Informationsartikels nach Ausländergesetz in der Stadt
Bern**

Gemäss Artikel 56 des Ausländergesetzes (AuG) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

Der Entwurf für das entsprechende kantonale Gesetz war im Sommer 2010 in der Vernehmlassung und soll noch dieses Jahr durch den Bernischen Grossen Rat verabschiedet werden.

Um erste Erfahrungen mit der Umsetzung zu sammeln haben die Einwohnerdienste der Stadt Bern an einem Pilotprojekt im Auftrag der GEF (Kanton) mitgemacht und Willkommensgespräche mit der zuziehenden ausländischen Bevölkerung durchgeführt.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Erfahrungen haben die Einwohnerdienste mit diesen Willkommensgesprächen genau gemacht?
2. Es ist davon auszugehen, dass das neue kantonale Gesetz in den nächsten Monaten in Kraft treten wird. Wie gedenkt der Gemeinderat den oben genannten Artikel 56 des AuG in der Praxis umzusetzen?
3. Welche organisatorische Einheit soll damit betraut werden?
4. Welche Auswirkungen und Konsequenzen hat die Umsetzung des Gesetzes auf die personellen und finanziellen Ressourcen?

Bern, den 28. Juni 2012

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Tania Espinoza/Lukas Gutzwiller, GFL): Peter Künzler, Martin Trachsel, Prisca Lanfranchi, Daniela Lutz-Beck, Manuel C. Widmer, Matthias Stürmer

Antwort des Gemeinderats

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG; SR 142.20) haben Bund, Kantone und Gemeinden einen Informationsauftrag. In Artikel 56 AuG wird dieser wie folgt umschrieben:

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

² Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³ Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

Das Bundesamt für Migration (BFM) sieht in der kommenden Revision des Ausländergesetzes ab 2014 einen Ausbau der Integrationsförderung vor. Dabei bildet die Erstinformation der Neuzuziehenden einen Schwerpunkt.

Der Kanton Bern hat die Ziele des Bundes bereits in den Entwurf des kantonalen Integrationsgesetzes (IntG) aufgenommen. Er beabsichtigt die Einführung eines dreistufigen Erstinformationskonzepts für die neuzuziehenden Ausländerinnen und Ausländer ab dem Ausland:

- Stufe 1: Begrüssungs- und Informationsgespräch sowie Abklärung des Informationsbedarfs anlässlich der Anmeldung bei den Einwohnerdiensten.
- Stufe 2: Vertiefte Abklärungen, allenfalls Massnahmenplanung und -einleitung mit Personen, die gemäss Feststellung in Stufe 1 einen erhöhten Informationsbedarf aufweisen. Diese Aufgabe wird im Gesetzesentwurf den Ansprechstellen Integration zugewiesen. Der Kanton bezeichnet diese in Absprache mit den Gemeinden.
- Stufe 3: Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit Personen, bei denen die Migrationsbehörde gestützt auf Abklärungen mit der Ansprechstelle eine Integrationsvereinbarung abschliessen will.

Zu Frage 1:

Die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat einem externen Projektteam den Auftrag für ein Konzept zur Umsetzung der Stufe 1 des IntG in Auftrag gegeben. Damit das Konzept in der Praxis geprüft werden konnte, haben die Einwohnerdienste der Stadt Bern an einem Pilotprojekt mitgewirkt. Ziel war es, die Umsetzungsinstrumente, die Formulare sowie den Personal- und Zeitbedarf für solche Gespräche zu eruieren. Die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) sowie das Kompetenzzentrum Integration (KI) arbeiteten eng zusammen und waren in die Vorarbeiten und Evaluation einbezogen. Der Testlauf fand bei den EMF statt. Die Erkenntnisse wurden vom Projektteam in einem Schlussbericht erfasst. Dieser gilt einerseits als Grundlage für die Weiterentwicklung des Erstinformationskonzepts und andererseits als Grundlage für die vorberatende Kommission des Grossen Rats.

Insgesamt wurden die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt als sehr positiv bewertet. Dies sowohl von den Neuzuziehenden sowie von den Mitarbeitenden der EMF. In der dreiwöchigen Pilotphase wurden 115 Gespräche geführt. Die Dauer betrug zwischen 5 und 60 Minuten. Dabei haben sich die ausgearbeiteten, zur Umsetzung des Gesetzes vorgesehenen Arbeitsinstrumente grösstenteils bewährt. Die EMF können aktuell 11 Fremdsprachen abdecken. Daher waren während der Pilotphase keine interkulturellen Übersetzungen notwendig. Die unterschiedlich lange Dauer der Gespräche ist auf die Anzahl der anzumeldenden Personen pro Fall sowie auf die unterschiedliche Notwendigkeit von Abklärungen bezüglich des Informationsbedarfs zurückzuführen. Bei der Weiterleitung sowie betreffend Kumulierung der Kriterien für eine Weiterleitung an die Stufe 2 sind noch Feinjustierungen notwendig. Wichtig ist ebenfalls, dass die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste über interkulturelle Kompetenzen verfügen.

Zu Frage 2:

Nach dem aktuellen Zeitplan finden die 1. Lesung des Integrationsgesetzes im Grossen Rat in der Novembersession 2012 und die 2. Lesung in der Januarsession 2013 statt. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2014 geplant. Im Rahmen der Beratung des Integrationsgesetzes im Grossen Rat ist mit mehreren Änderungen der Vorlage zu rechnen. Der Gemeinderat wird daher die Umsetzungsplanung erst nach der definitiven Verabschiedung des Integrationsgesetzes durch den Grossen Rat an die Hand nehmen.

Die Umsetzung des Artikels 56 des AuG hat der Gemeinderat mit der Verabschiedung des Informationskonzepts 2011 - 2013 (Umsetzung des Informationsauftrags gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) im Mai 2011 bereits gestartet. Die Federführung obliegt dem KI. Im August 2012 erfolgte zuhanden des Gemeinderats eine erste Auswertung

im Rahmen der Berichterstattung über die Massnahmenpläne im Integrationsbereich. Der Gemeinderat hat diese Berichterstattung über die Massnahmenpläne im Integrationsbereich sowie der synoptischen Darstellung zum Umsetzungsstand der Massnahmen im Integrationsbereich an das Ratssekretariat zuhanden der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) weitergeleitet.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum IntG im Jahr 2010 dafür ausgesprochen, das drei Stufen umfassende Erstinformationskonzept gemäss IntG innerhalb der Stadtverwaltung umzusetzen. Dies ist nach der vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedeten Fassung (EIntG) möglich. Im Einzelnen ist aktuell folgendes vorgesehen:

- Stufe 1: Erstgespräch durch die Gemeinde (vgl. Art. 6 EIntG). Gemäss Gesetzesentwurf hat die zuständige Stelle der Gemeinde neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer zu informieren. In der Stadt Bern sind die EMF (bzw. die Einwohnerdienste) diese zuständige Stelle.
- Stufe 2: Beratung und Begleitung durch die Ansprechstelle (vgl. Art. 6 und 7 EIntG). Stellt die zuständige Stelle beim Erstgespräch einen besonderen Informationsbedarf fest, so wird die betroffene Person an die Ansprechstelle für die Integration weitergewiesen, die mit ihr ein Beratungsgespräch durchführt und abklärt, ob ein Bedarf für Integrationsmassnahmen vorliegt. Die GEF bezeichnet die zuständigen Ansprechstellen in Absprache mit den Gemeinden (vgl. Art. 5 EIntG). Innerhalb der Stadtverwaltung kommt für die Umsetzung der Stufe 2 sowohl die EMF als auch das KI in Frage. Die Diskussion und der Entscheid um die definitive Zuteilung erfolgen nach der Verabschiedung des IntG durch den Grossen Rat.
- Stufe 3: Integrationsvereinbarung durch die Migrationsbehörde (vgl. Art. 8 EIntG). Falls die Abklärung ergeben hat, dass Bedarf für Integrationsmassnahmen besteht, so klärt die Ansprechstelle mit der Migrationsbehörde ab, ob diese beabsichtigt, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen. Für die Stadt Bern haben die EMF die Funktion der Migrationsbehörde. Die EMF sind somit auch für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen zuständig.

Zu Frage 4:

Für die Umsetzung der Stufen 1 und 2 ist mit einer Erhöhung der personellen und finanziellen Ressourcen zu rechnen. Diese Kosten werden gemäss Entwurf des IntG vom Kanton mittels Gelder der Integrationsförderung übernommen. Vorgesehen sind die Überführung in den kantonalen Lastenausgleich (Stufe 1) und die Abgeltung der Aufwendungen mittels Leistungsvertrag (Stufe 2). Konkrete Aussagen zum Ausmass der Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Massgeblich werden die definitive Fassung des Gesetzes mit den darin vorgesehenen Regelungen betreffend Finanzierung sowie Art und Umfang der Leistungserbringung sein. Der Erlass von Integrationsvereinbarungen wird im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bereits heute einzelfallweise durchgeführt.

Bern, 17. Oktober 2012

Der Gemeinderat